

# Ausfüllhinweise zur Stellungnahme/Checkliste Haltungsverfahren Mast- und Aufzuchtrinder Bayerisches Programm Tierwohl – BayProTier

## A Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme/Checkliste Haltungsverfahren Mast- und Aufzuchtrinder dient zum einen der Eigenkontrolle des Antragstellers, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie BayProTier und der entsprechenden Anlagen eingehalten werden können, und sollte zur eigenen Sicherheit ausgefüllt werden. Zum anderen ist die Checkliste für die betriebliche Stellungnahme im Rahmen von BayProTier durch eine der vom StMELF anerkannten Stellen vorgesehen.

Betriebe mit einem Zuwendungsbetrag bis max. 5 000 Euro sind von der Erstellung einer Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen auf Grundlage dieser Checkliste durch eine anerkannte Stelle ausgenommen. Die Anforderungen müssen jedoch erfüllt sein.

**Bei Biobetrieben genügt die Vorlage der aktuellen, positiven Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung und die Bestätigung, dass die Vorgabe zur Haltung der förderfähigen Rinder in einem Gruppenliegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) erfüllt ist. Ein Ausfüllen der Checkliste ist nicht erforderlich.**

Zum Ausfüllen der Checkliste benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Stallplan oder Skizze des Stalls mit Nummerierung und Bemessung der Buchten
- Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche je Bucht, der Liegefläche und falls für die Erfüllung des Kriteriums Außenklima nötig, die Flächenberechnung des Auslaufs
- Belegungsplan der Buchten im Excel-Formblatt „Stallflächen und Belegung“
- Bei Außenklimaställen: Angaben zur Höhe und Länge der langen Stallaußenwandflächen und zur Höhe/Größe der geöffneten Fläche zur Berechnung des Öffnungsanteils. Idealerweise sind die Berechnungen (s. Nr. 5.) durchgeführt.
- Ggf. falls vorhanden: Nachweis der Zertifizierung in einem der im Rahmen der Haltungsform Stufe 3 „Außenklima“ oder Haltungsform Stufe 4 „Premium“ registrierten Programme

Je mehr Vorarbeit der Antragsteller im Vorfeld der betrieblichen Stellungnahme durch die vom StMELF anerkannte Stelle leistet, desto schneller und somit kostengünstiger kann die betriebliche Stellungnahme erstellt werden. Die Mindesttätigkeit, die vom Antragsteller geleistet werden muss, ist in der obenstehenden Auflistung unter den ersten drei Punkten beschrieben.

## B Ausfüllhinweise für die einzelnen Punkte der Checkliste

Falls Sie mehrere förderfähige Ställe für Mast- und Aufzuchtrinder unter der angegebenen Betriebs- bzw. Betriebsstättennummer haben, nummerieren Sie diese durch und tragen die entsprechende Nummer unter „Stallnummer“ ein.

### 1. Beantrage Tierzahlen

Hier muss die Anzahl der im Förderantrag beantragten Rinder im Alter zwischen 6 und 24 Monaten angegeben werden.

Jedes Rind im Alter zwischen 6 und 24 Monaten entspricht 0,6 Großvieheinheiten (GV).

### 2. Ganzjährige Weidehaltung (ohne Stallgebäude)

#### • Ganzjährige Weidehaltung

Unter ganzjähriger Weidehaltung wird hier eine Weidehaltung völlig ohne Stallgebäude verstanden. Einfache Unterstände, die nicht als Stallgebäude betrachtet werden, sind möglich, wenn die Tiere jederzeit Zugang zur Weidefläche haben.

Werden alle förderfähigen Rinder in ganzjähriger Weidehaltung gehalten, so sind nur die Nrn. 2 und 7. zu bearbeiten.

#### • Charakter einer Weide

Die vorhandene Weidefläche hat den Charakter einer Weide, wenn eine Grasnarbe vorhanden ist, die zur Fütterung der Rinder geeignet ist. Die üblichen Verkehrsflächen z. B. um Tränke- und Fressplätze dürfen ohne Grasnarbe sein.

### 3. Stallflächen

Zu erheben sind die uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche und als Anteil davon die Liegefläche und ggf. die Auslaufläche. Die Auslaufläche ist nur zu ermitteln, wenn es sich bei dem Stallgebäude um keinen Außenklimastall handelt (siehe unten).

Die Maße für die Stallflächen müssen innen in der Bucht gemessen werden. Die Maße sind in der Einheit Meter mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen zu erfassen. Die Flächen in m<sup>2</sup> sind zur Berechnung der maximalen Belegdichte auf zwei Nachkommastellen zu runden.

#### • Uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche:

Die uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche umfasst die überdachte Buchtenfläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Futtertischflächen sind nicht anrechenbar. Von der Bruttofläche sind deshalb Flächen von z. B. Pfosten, in die Bucht hereinragende Tröge oder Abmauerungen abzuziehen. Kleine, an der Wand befestigte Tränkebecken oder Ähnliches können übermessen werden.

#### Beispiel:

Buchtenfläche innen: Buchtenlänge 9,25 m x Buchtenbreite 5,85 m = 54,11 m<sup>2</sup>;

Säule in der Bucht: Länge 1,25 m x Breite 0,40 m (Querschnittsmaße) = 0,50 m<sup>2</sup>

uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche:

54,11 m<sup>2</sup> - 0,5 m<sup>2</sup> = 53,61 m<sup>2</sup>

#### • Liegefläche

Die Liegefläche ist ein Teil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und muss genauso wie die diese überdacht sein. Zur Liegefläche zählen nur die Flächen, die mit geeignetem organischem Material so eingestreut sind, dass sie dadurch ausreichend gepolstert und möglichst trocken sind. Im Tiefstreuastall entspricht die Liegefläche in der Regel der gesamten eingestreuten Fläche.

Im Tretmiststall legt der Antragsteller in eigener Verantwortung fest, welcher Anteil der Tretmistfläche als Liegefläche betrachtet werden kann. In der Regel können 85 % der Tretmistfläche als Liegefläche angerechnet werden. Größere Anteile müssen begründet und über Fotos dokumentiert werden (siehe auch Nr. 4). Mögliche Begründungen wären z. B. geringere Belegdichte oder eine hohe Menge an Einstreu.

- **Auslaufflächen**

Ein Auslauf ist eine abgegrenzte, befestigte Fläche außerhalb eines Stalles, die von den Tieren selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Auslaufflächen müssen nur nachgewiesen und erfasst werden, wenn es sich bei dem Stall nicht um einen Außenklimastall handelt. Im Auslauf müssen Außenklimareize gegeben sein.

Die Ergebnisse der Flächenberechnung und die in den jeweiligen Buchten gehaltene Anzahl Rinder zum Zeitpunkt der Erstellung der Checkliste (siehe Datum am Ende der Checkliste) sind vom Antragsteller in der Anlage „Stallflächen und Belegung“ (Exceltabelle) einzutragen.

Die maximale Buchtenbelegung richtet sich nach der knappsten Fläche (Boden-, Liege-, oder ggf. Auslauffläche).

**Die korrekte Belegung der Buchten im gesamten Verpflichtungszeitraum liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss zu jedem Zeitpunkt den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.**

#### 4. Bauliche Ausgestaltung der Liegefläche

Die Anforderungen an den Liegekomfort sind erfüllt, wenn die Liegefläche möglichst sauber und trocken gehalten wird. Je nach Material ist dazu eine ausreichende Höhe der Einstreu-Mistmatratze nötig, sodass der Untergrund (z. B. Beton) nicht sichtbar ist und eine ausreichende Polsterung erreicht wird. Die Einstreu- bzw. Mistmatratze muss gut gepflegt sein bzw. das Tretnistsystem muss funktionieren. In den Trittsiegeln der Rinder dürfen sich im Liegebereich keine größeren Flüssigkeitsmengen ansammeln.

#### 5. Außenklimareiz

Wenn ein Nachweis über ein positives Audit zur Einstufung in „haltungform.de“ Stufe 3 oder 4 für die im Rahmen von BayProTier beantragten Betriebsstätte(n) vorhanden ist, dann gelten die Bedingungen eines Außenklimastalls auch nach BayProTier als erfüllt und es sind unter diesem Punkt keine weiteren Eintragungen erforderlich. s. „Rindermast“ unter [www.haltungform.de/kriterien-und-mindestanforderungen/](http://www.haltungform.de/kriterien-und-mindestanforderungen/)

Der ständige Zugang zu Auslauf (bei Warmställen) oder Weide darf kurzfristig zu Reparaturarbeiten, zum Ausmisten oder bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Sturm, Hagel, Eis- oder Schlagregen) geschlossen werden.

Bei einem Außenklimastall ist das notwendige Öffnungsmaß zu berechnen.

Technisch notwendige Wandverschlüsse z. B. für tragende Stützen und den Witterungsschutz von Curtains können bei der Längenermittlung übermessen werden. Als Längsseitenwand gilt nur der Stallteil, hinter dem die Tiere aufgestallt sind. Stallteile, hinter denen sich z. B. Futter- und Einstreulager oder Durchgänge für die Tiere zum Auslauf befinden, werden nicht berücksichtigt.

Öffnungsflächen dürfen nicht dauerhaft verschlossen werden. Öffnungsflächen dürfen zeitweise im Ermessen des Landwirts z. B. mit Curtains als Schutz vor Schnee, Sturm oder Extremkälte verschlossen werden. Ein Tagebuch darüber muss nicht geführt werden.

Um starken Wind zu brechen, dürfen die nötigen Öffnungsflächen mit Windschutznetzen versehen sein. Ist eine Wandfläche mit Spaceboards ausgeführt, so zählt nur die Schlitzfläche zu den Öffnungsflächen. Wichtig ist, dass die Haltung der Tiere so erfolgt, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke (Außenklimareiz) wahrnehmen können.

Eine mehrgliedrige Konstruktion erfüllt in der Regel die Bedingungen an einen Außenklimastall, wenn die Längsseite(n) der einzelnen Pult- bzw. Giebeldachkonstruktionen jeweils im Sinne des Falls 1 oder 2 geöffnet sind und wenn der Abstand zwischen den jeweiligen innenliegenden Traufen in der Regel mindestens zwei Meter beträgt.

Für alle Öffnungsflächen gilt eine Toleranz von 10 %.

#### 6. Auslauf

Hier ist zu prüfen, ob die notwendigen Auslaufflächen zur Verfügung stehen (Auslaufflächen siehe Nr. 3).